

Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Malente

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) sowie der §§ 1 Abs. 1; 2 und 10 Abs. 1, 7, 8 und 9; 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), jeweils in ihren aktuell geltenden Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Malente vom 11.12.2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Abgabenerhebung

(1) In dem als Kneipp-Heilbad und Heilklimatischer Kurort anerkannten Ort Bad Malente-Gremsmühlen, in den als Heilklimatischer Kurort anerkannten Dorfschaften Krummsee und Timmdorf sowie in den in der Gemeinde Malente befindlichen Dorfschaften Benz, Kreuzfeld, Malkwitz, Neukirchen, Nüchel, Sieversdorf und Söhren wird eine Tourismusabgabe erhoben.

(2) Zur teilweisen Deckung der Aufwendungen für die Tourismuswerbung und zur teilweisen Deckung der Aufwendungen für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen werden Tourismusabgaben nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

(3) Durch die Tourismusabgabe sollen die Aufwendungen für die Fremdenverkehrswerbung zu 70 v.H. gedeckt werden; die übrigen Aufwendungen trägt die Gemeinde aus allgemeinen Haushaltsmitteln.

§ 2 Persönliche und sachliche Abgabepflicht

(1) Abgabepflichtig sind alle Personen und Personenvereinigungen, die gewerblich, freiberuflich oder auf sonstige Weise selbständig im Gemeindegebiet tätig sind und denen durch den Tourismus unmittelbar oder mittelbar wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

(2) Werden einer Person oder Personenvereinigung aus mehreren Tätigkeiten oder Betrieben Vorteile geboten, besteht für jede Tätigkeit oder Betrieb eine gesonderte Abgabepflicht.

(3) Vermieter oder Verpächter sind für diese Tätigkeit nur abgabepflichtig, wenn dem Mieter oder Pächter unmittelbare Vorteile aus dem Tourismus geboten werden.

(4) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Erhebungszeitraum, Entstehung der Abgabe, Beginn und Beendigung der Abgabepflicht, Vorausleistungen, Festsetzung und Fälligkeit der Abgabenschuld

(1) Die Tourismusabgabe wird als Jahresabgabe erhoben. Die Abgabe entsteht jeweils mit Ablauf des 31.12. für das abgelaufene Kalenderjahr, in dem der Abgabentatbestand erfüllt war. Die Abgabe entsteht für ein Kalenderjahr nur in anteiliger Höhe, wenn die abgabepflichtige Tätigkeit nur während eines Teils des Kalenderjahres ausgeübt wurde. Der Kalendermonat, in dem der Beginn der Ausübung der abgabepflichtigen Tätigkeit fällt, sowie der Kalendermonat, in dem die Beendigung der Ausübung der abgabepflichtigen Tätigkeit fällt, werden bei der Bemessung der Abgabenhöhe nicht berücksichtigt. Als Beendigung einer abgabepflichtigen Tätigkeit gilt nicht die saisonale Ausübung.

(2) Die entstandene Abgabe wird in der Regel zu Beginn eines Kalenderjahres für das abgelaufene Kalenderjahr festgesetzt. Die festgesetzte Abgabe ist mit den für das abgelaufene Kalenderjahr geleisteten Vorausleistungen (Absatz 3) zu verrechnen. Die nach der Verrechnung verbleibende Abgabenschuld wird, soweit sie den im Erhebungszeitraum fällig gewordenen, aber nicht entrichteten Vorausleistungen entspricht, sofort, im Übrigen einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig. Die Abgabenschuld übersteigende Vorausleistungen werden nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides erstattet.

(3) Die Gemeinde Malente erhebt von den Abgabepflichtigen eine Vorausleistung in Höhe der für das Kalenderjahr voraussichtlich zu schuldenden Abgabenhöhe. Vorausleistungen für das laufende Kalenderjahr werden in der Regel zusammen mit der für das abgelaufene Kalenderjahr festzusetzenden Tourismusabgabe festgesetzt und innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig gestellt. Wurde die abgabepflichtige Tätigkeit erst im Verlaufe eines Kalenderjahres erstmals aufgenommen, werden die Vorausleistungen für den verbleibenden Rest des Kalenderjahres festgesetzt und innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig gestellt. Die Höhe der Vorausleistung bemisst sich nach den Umständen, die im Zeitpunkt der Festsetzung der Vorausleistung bekannt sind und für die voraussichtliche Höhe der Abgabe für das laufende Jahr Bedeutung haben. Hierzu gehören insbesondere die für das laufende Kalenderjahr geltende Tourismusabgabensatzung sowie die im Rahmen der Mitwirkungspflichten (§ 8) gemachten Angaben der Abgabepflichtigen.

§ 4 Abgabenmaßstab

(1) Die Tourismusabgabe bemisst sich nach dem wirtschaftlichen Vorteil, der den Abgabepflichtigen durch den Tourismus und den Aufwand der Gemeinde Malente gemäß § 1 Abs. 2 geboten wird.

(2) Der Vorteil wird nach Vorteilseinheiten (§ 5) und nach Vorteilsstufen (§6) bemessen.

§ 5 Vorteilseinheiten

(1) Die unterschiedlichen Strukturen bei den abgabepflichtigen Tätigkeiten werden durch die Umrechnung in maßstabsgerechte Vorteilseinheiten (z.B. Arbeitskräfte, Raumgrößen, Sitzplätze, Betten) vergleichbar gemacht.

(2) Eine Vorteilseinheit entspricht jeweils einer Arbeitskraft, sofern sich nicht aus den Anlagen 1 bis 4, die Bestandteil dieser Satzung sind, ein davon abweichender Bemessungsmaßstab ergibt. Angefangene Vorteilseinheiten sind als volle Einheiten zu berücksichtigen.

(3) Als Arbeitskraft gelten auch Betriebsinhaber, Geschäftsführer, mitarbeitende Familienangehörige, für die Sozialversicherungsbeiträge abzuführen sind, und die freiberuflich Tätigen. Auszubildende und Praktikanten bleiben unberücksichtigt.

(4) Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeiten von Teilzeitkräften werden zusammengefasst. Ergeben sich hierbei Arbeitszeiten bis zu 20 Wochenstunden, wird eine volle Arbeitskraft berücksichtigt; Arbeitszeiten einer Teilzeitkraft von über 21 Wochenstunden gelten jeweils als volle Arbeitskraft.

(5) Für die Berechnung der Vorteilseinheiten sind bei Filialbetrieben im Erhebungsgebiet nur solche Arbeitskräfte anzusetzen, deren Tätigkeit sich auf den Bereich des Erhebungsgebietes erstreckt; die Absätze 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

§ 6 Vorteilstufen

(1) Um die Bemessung der Abgabe nach § 4 dieser Satzung den unterschiedlichen Vorteilsgraden anzupassen, die die Abgabepflichtigen aus ihrer Tätigkeit erlangen können, werden vier Vorteilstufen gebildet.

(2) Die Zuordnung der abgabepflichtigen Tätigkeiten zu den vier Vorteilstufen wird in den Anlagen 1 bis 4 geregelt, die Bestandteil dieser Satzung sind. Ist eine Tätigkeit in den Anlagen nicht ausdrücklich genannt, wird diese einer artverwandten Tätigkeit zugeordnet.

§ 7 Abgabesatz

(1) Die Höhe der Abgabe für eine Vorteilseinheit (§5) entspricht

- | | |
|--------------------------|-----------|
| a) In der Vorteilstufe 1 | 40,00 €, |
| b) In der Vorteilstufe 2 | 80,00 €, |
| c) In der Vorteilstufe 3 | 160,00 €, |
| d) In der Vorteilstufe 4 | 320,00 €. |

§ 8 Mitwirkungspflichten

(1) Der Abgabepflichtige hat alle für die Ermittlung der Abgabenschuld erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere sind Beginn, Ende sowie Veränderungen im Umfang der abgabepflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats anzuzeigen.

(2) Werden fristgerecht keine, unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht, ist die Gemeinde befugt, die Berechnungsgrundlagen zu schätzen.

§ 9 Datenverarbeitung

(1) Die Gemeinde kann zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum

Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien

Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) in Verbindung mit § 3 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie § 3

Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz-LDSG) Daten erheben, insbesondere aus

- dem Melderegister
- der Veranlagung der Zweitwohnungssteuer nach der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer der Gemeinde Malente
- der Veranlagung der Grund- und Gewerbesteuer
- Unterlagen über die An- und Abmeldung von Gewerbebetrieben sowie Änderungs-meldungen nach den Vorschriften der Gewerbeordnung
- den bei der zuständigen Kurverwaltung (Tourist-Information) zur Kurabgabeerhebung verfügbaren Daten
- Auskünften der Finanzbehörden gem. § 31 Abgabenordnung
- Bauunterlagen der Baugenehmigungsbehörde.

(2) Die nach Abs.1 erhobenen personenbezogenen Daten darf die Gemeinde nur zum Zwecke der Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Erhebung der Tourismusabgabe nach dieser Satzung verwenden, speichern und weiterverarbeiten. Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet § 28 Abs. 2 Landesdatenschutzgesetz Anwendung.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer den Mitwirkungspflichten nach § 8 dieser Satzung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in erforderlichem Umfang nachkommt und es dadurch ermöglicht, Abgaben nach dieser Satzung zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Malente über die Erhebung einer Tourismusabgabe vom 04.04.2023 außer Kraft.

Bad Malente-Gremsmühlen, den 16.12.2025

gez.

H. Godow

Bürgermeister

Anlagen 1 bis 4

zu § 6 Abs. 2

Vorteilsstufe 1:**Anlage 1 zu § 6**

Abgabepflichtige, die zwar mittelbar, aber nur in geringem Maße vom Tourismus Vorteile erlangen können.

Abgabepflichtige Tätigkeit (Betriebsart, Personengruppe)	Einer Vorteilseinheit entsprechen als von § 5 Abs. 2 abweichender Bemessungsmaßstab:
Bestattungsunternehmen	2 Arbeitskräfte
Brandsanierungsunternehmen	3 Arbeitskräfte
Einzelhandel (Einmannbetrieb, ohne Verkaufs- und Ausstellungsfläche)	
Fahrschulen	
Fotografen	
Fotolabor (-technik)	2 Arbeitskräfte
Handelsvertreter	
Hundeausbilder	
Kleintransportunternehmen	
Musiker / Discjockeys	
Orthopädische Werkstatt	
Schreibdienst / Büroarbeiten	
Schädlingsbekämpfer	
Sonstiges Dienstleistungs- und Beratungsunternehmen (Einmannbetrieb)	
Sonstiger gewerblicher Betrieb	2 Arbeitskräfte
Umzugsunternehmen	
Vermieter und Verpächter von Geschäftsräumen/Nutzflächen an Abgabepflichtige der Vorteilsstufe 2 mit unmittelbaren Vorteilen	Entsprechend Stufe 2
Zahntechnische Labore	

Vorteilsstufe 2:**Anlage 2 zu § 6**

Abgabepflichtige, deren Angebote nicht auf den Tourismus ausgerichtet sind, die aber mittelbar durch ihre Geschäftsbeziehungen zu den Abgabepflichtigen der Vorteilsstufen 3 und 4 Vorteile erlangen können.

Abgabepflichtige Tätigkeit (Betriebsart, Personengruppe)	Einer Vorteilseinheit entsprechen als von § 5 Abs. 2 abweichender Bemessungsmaßstab:
---	---

Architektur/ Ingenieurbüro	
Baustoffhandlungen	2 Arbeitskräfte
Bauunternehmen (Hoch- und Tiefbau)	3 Arbeitskräfte
Bezirksschornsteinfeger	2 Arbeitskräfte
Bodenverleger (Fliesen, Mosaik, Parkett, Platten usw.)	2 Arbeitskräfte
Brennstoffhandlungen	
(Chemische) Reinigungsbetriebe	
Containerdienst	
Dachdeckerei	2 Arbeitskräfte
Druckerei	2 Arbeitskräfte
EDV-/IT-Dienstleistungen	2 Arbeitskräfte
Eier-/Geflügelhandel	2 Arbeitskräfte
Elektrobetriebe	2 Arbeitskräfte
Fachärzte	2 Arbeitskräfte
Fenster-, Türen-, Treppen-, Wintergärten-, Vordächer-, Markisen-, Rollädenbau	2 Arbeitskräfte
Finanzierungsvermittler	2 Arbeitskräfte
Fischereipächter	
Gärtnerei/Gartenbaubetrieb	2 Arbeitskräfte
Gebäudereinigung/Fensterreinigung	2 Arbeitskräfte
Glaserei	2 Arbeitskräfte
Hausmeisterservice	2 Arbeitskräfte
Hausverwaltungen	2 Arbeitskräfte
Heißmangelbetrieb	
Heizungsbau-/Sanitärbau-/Klempnereibetrieb	2 Arbeitskräfte
Kfz-Reparaturwerkstatt	2 Arbeitskräfte
Kfz-Handel	
Lackiererei	2 Arbeitskräfte
Ladengeschäfte (Verkaufs- und Ausstellungsfläche) Blumen / Elektro / Farben, Tapeten, Gardinen u. ä., Rundfunk, Fernseh- u. Phonogeräte, Rasenmäher, Zweiräder, Motorsägen, sonstige Geschäfte	40 qm
Lohnbuchhaltungen / Lohnsteuerhilfe / Buchführung	2 Arbeitskräfte
Makler	
Maler	2 Arbeitskräfte
Möbelgeschäfte / Küchenstudios (Verkaufs- und Ausstellungsfläche)	250 qm
Radio-, Fernsehreparatur u. Antennenbau	2 Arbeitskräfte
Raumausstatter	2 Arbeitskräfte
Rechtsanwälte / Notare	

Sonstiges Dienstleistungsunternehmen	2 Arbeitskräfte
Sonstige gewerbliche Betriebe	2 Arbeitskräfte
Schlosserei und Reparaturwerkstatt	2 Arbeitskräfte
Schneiderei/Änderungsschneiderei	
Steuerberater/ Steuerhelfer	2 Arbeitskräfte
Tischlerei	2 Arbeitskräfte
Transportunternehmen/Speditionen	1 Fahrzeug
Uhrmacher	
Vermieter und Verpächter von Geschäftsräumen/Nutzflächen an Abgabepflichtige der Vorteilsstufe 3 mit unmittelbarem Vorteil	Entsprechend Stufe 3
Versicherungsvertreter/-makleragenturen	2 Arbeitskräfte
Versorgungsunternehmen	
Videothek	2 Arbeitskräfte
Wach- und Schließunternehmen	2 Arbeitskräfte
Wäscherei	
Werbe- / PR-Unternehmen, Promotion, Webdesign	
Zimmerei	2 Arbeitskräfte

Vorteilsstufe 3:**Anlage 3 zu § 6**

Abgabepflichtige, deren Angebote nicht ausschließlich auf den Tourismus ausgerichtet sind, die aber unmittelbare Vorteile erlangen können.

Abgabepflichtige Tätigkeit (Betriebsart, Personengruppe)	Einer Vorteilseinheit entsprechen als von § 5 Abs. 2 abweichender Bemessungsmaßstab:
---	---

Allg. Ärzte/Zahnärzte	2 Arbeitskräfte
Apotheken (Verkaufs- und Ausstellungsfläche)	60 qm
Badeärzte	
Betreiber von (Kur-) Badeabteilungen	2 Arbeitskräfte
Bootsvermietungen	15 Boote
Bräunungs-/Sonnenstudios	20 Bänke/Plätze
Busunternehmen	30 Sitzplätze
Cafés / Konditoreien / Milchbars	30 Sitzplätze*
Discotheken / Tanzlokale / Bars	30 qm Nutzfläche
Drogerien/Parfümerien (Verkaufs- und Ausstellungsfläche)	60 qm
Dialyse-Institute	4 Dialyse-Plätze
Eisdielen	30 Sitzplätze*
Fitnessstudios / -Center / Sportstudios	2 Arbeitskräfte
Friseure	3 Arbeitskräfte
Fuß- und Handpflege/ Nageldesign	3 Arbeitskräfte
Gast- u. Speisewirtschaften, Restaurants	30 Sitzplätze*
Geld- und Kreditinstitute	2 Arbeitskräfte
Grillstation/Imbiss -ohne Sitzplätze -mit Sitzplätzen	zzgl. Je 30 Sitzplätze*
Heilpraktiker	2 Arbeitskräfte
Inhaber von Spielhallen, Aufsteller von Spielautomaten, Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit u. Musikboxen -Spielautomaten und Musikboxen -Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit	3 Geräte 2 Geräte
Kliniken	7 Betten
Krankengymnasten	2 Arbeitskräfte
Kosmetiker/Kosmetikstudios	3 Arbeitskräfte
Kioske	
Ladengeschäfte (Verkaufs- und Ausstellungsfläche) Backwaren, Fisch, Fleisch/Wurst, Gemüse, Getränke, u.a. Lebensmittel, Schmuck, Uhren, Fotoartikel, Geschenkartikel, opt. Artikel, Glas, Porzellan u.a., Schuhe, Textilien, Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Lotto, Tabakwaren)	60 qm
Masseure	2 Arbeitskräfte
Minigolfplätze	1 Platz
Plakatanschlagunternehmen	10 Werbesäulen
Planwagen- und Kutschunternehmen	20 Sitzplätze
Reformhäuser	60 qm

Reitunternehmen	2 Pferde
Sonstiges Dienstleistungsunternehmen	2 Arbeitskräfte
Sonstiger gewerblicher Betrieb	2 Arbeitskräfte
Tankstellen	1 Zapfpunkt und je volle 20 qm Verkaufs- u. Ausstellungsfläche
Taxi- und Mietwagenunternehmen	1 genehmigtes Fahrzeug
Tierärzte	3 Arbeitskräfte
Veranstalter von Ausflugsfahrten	
Verkaufsstände/-Wagen	1 Stand/Wagen
Warenautomatenaufsteller	10 Geräte

* Bei Sitzplätzen, die im Rahmen der Restauration im Außenbereich genutzt werden, entsprechen vier Sitzplätze einem Sitzplatz.

Vorteilsstufe 4:**Anlage 4 zu § 6**

Abgabepflichtige, deren Angebote typischerweise auf den Tourismus ausgerichtet sind und daraus unmittelbare Vorteile erlangen können.

Abgabepflichtige Tätigkeit (Betriebsart, Personengruppe)	Einer Vorteilseinheit entsprechen als von § 5 Abs. 2 abweichender Bemessungsmaßstab:
Camping- und Zeltlagerplätze	40 Stell-/Lagerplätze
Fahrradvermietung	60 Fahrräder
Fremdenbetten	
a) Private Vermietung (bis 9 Betten)	8 Betten
b) Gewerbliche Vermietung (ab 10 Betten)	6 Betten
Motorschifffahrtbetriebe	120 Sitzplätze
Museumsbetrieb/Galerien	100 qm
Sanatorien	6 Betten
Zimmervermittlungen	